Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1995/05/17 303.10-20/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.05.1995

Rechtssatz

Die Tatzeit einer Übertretung nach § 64 Abs 1 KFG (Lenken ohne Lenkerberechtigung) ist durch die Angabe von Abstellzeiten des betreffenden PKWs in beschilderten Halteverboten nicht im Sinne des § 44 a Z 1 VStG bezeichnet, wenn der Lenker dieses Fahrzeuges von keinem der Meldungsleger wahrgenommen wurde und daher nicht festgestellt werden konnte, wann das Fahrzeug an die bezeichneten Stellen gelenkt und dort abgestellt worden war. Auf den tatsächlichen Zeitpunkt des Lenkens ohne Lenkerberechtigung kommt es an; wenn dieser fehlt, ist der Beschuldigte nicht davor geschützt, wegen desselben Verhaltens noch einmal zur Verantwortung gezogen zu werden und auch nicht in der Lage, entsprechende Gegenbeweise anzubieten.

Schlagworte

Kraftfahrgesetz Tatzeit Lenken

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at